

Vorlage Nr.: 2022/108

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Herr Dr. Schröder	12.09.2022	10
Kreistag	Herr Dr. Schröder	19.09.2022	24

**Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene
Änderungssatzungen des Kreises Recklinghausen ab dem 01.01.2020 für den
Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
sowie für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2020 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 19.09.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene. Die Satzung vom 27.09.2010 mitsamt ihrer Änderungssatzungen wird damit aufgehoben.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt die Behörde von den Schlachthöfen Gebühren. Der Kreis Recklinghausen hat bisher für das Jahr 2019 im Rahmen von Gebührenbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung lediglich die Mindestgebühr gemäß der Tarifstelle 23.8.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 1,00 € von den Schlachthöfen erhoben.

Um nun für die Monate Januar – Dezember 2020 neue Gebührenbescheide mit einem Gebührensatz, der die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, erlassen zu können, muss der Kreistag für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 zunächst eine Satzung beschließen. Diese Satzung liegt inzwischen vor. Grundlage hierfür ist der Jahresabschluss 2020, sowohl für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick als auch für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen.

Auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Gebührensätze für die Fleischschau von Schweinen, die im Schlachthof Recklinghausen und im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH geschlachtet werden, festzusetzen:



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2020
1,31 €

Schlachthof Recklinghausen:

2020
3,00 €

Die Verrechnung der bereits erhobenen Mindestgebühr mit diesen Gebührensätzen ergibt, dass der Kreis

- von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH eine Gesamtsumme in Höhe von

824.887,06 €

- vom Schlachthof Recklinghausen eine Gesamtsumme in Höhe von

709.784,00 €

nachfordern kann.

2.) Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der der zum 14.12.2019 wirksamen Verordnung (EU) Nr. 2017/625, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Gemäß dem Kapitel VI der VO (EU) Nr. 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen

Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach der ab dem 14.12.2019 gültigen Verordnung (EU) Nr. 2017/625 können sich die Mitgliedstaaten neben einer konkreten Berechnung der Gebühren auch für eine Erhebung der Gebühr entsprechend den in Anhang IV der Verordnung 2017/625 vorgesehenen Beträge (Art. 79 Abs. 1 b) entscheiden. Die Pflichtgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt hierbei 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Eine Gebühr in Höhe von 1,00 € bzw. 0,50 € je Schwein würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Dabei dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Kosten, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben getragen werden. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten und so zusätzlich belastet werden würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung. Danach sind alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und an das Bundes- und Landesrecht gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Den Betrieben wurde zudem gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens Bedenken gegen die

vorliegende Satzung zu äußern. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist nichtsdestotrotz sowohl geboten als auch vertretbar.

Zudem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3.) Ermittlung der Gebühr

Die in der Satzung normierten Gebührensätze für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Hinweis:

Die der zu beschließenden Satzung zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Diedenhofen: Tel. 02361/53-2823, Frau Badners: Tel. 02361/53-3130 und Frau Ludwig: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Satzung des Kreises Recklinghausen vom 19.09.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2020 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2020 für die Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		